

Anlagerichtlinien für Geschenke der Hoffnung e.V.

Zielsetzung

Die Geldanlagen des Vereins haben nach den Kriterien der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) zu erfolgen. Demnach sind die Mittel des Vereins in der Regel zeitnah zu verwenden.

Eine längerfristige Geldanlage ist nur für die Vermögenswerte möglich, die nach § 55 AO von der zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen sind. Hierunter fallen insbesondere die zulässigen Rücklagen sowie Zuwendungen, die Geschenke der Hoffnung e.V. mit der Auflage gegeben werden, sein Vermögen zu erhöhen (z.B. Erbschaften).

Die Anlagen sind rentabel, sicher und unter Beachtung der Liquiditätserfordernisse anzulegen.

1. Ethische Kriterien

Aus der inhaltlichen Ausrichtung des Vereins entsprechend der Satzung ergeben sich Beschränkungen für Geldanlagen die berücksichtigt werden sollen. Problematische Anlagen sollen nicht erfolgen. Es sollen Anlagen in Deutschland und die EU erfolgen.

2. Anlageziele

- Erhalt des Vereinsvermögens.
- Zeitnahe Verwendung der Mittel hat Vorrang.
- Erzielung von marktgerechten Erträgen zur kontinuierlichen Erfüllung der Satzungszwecke.
- Vermeidung von größeren Wertschwankungen und Kapitalverlustrisiken.
- Die Erfüllung des Satzungszwecks hat immer Vorrang vor einer Erhöhung der Rendite.
- Die Regelungen der Abgabenordnung zu Steuerbegünstigung sind zu beachten.

3. Gültigkeitsdauer der Vermögens-Anlagerichtlinie

- Die Vermögens-Anlagerichtlinie ist für unbestimmte Dauer gültig.
- Änderungen dieser Richtlinie können nur entsprechend den Abstimmungsrichtlinien der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Anlagerichtlinien sind regelmäßig oder bei Bedarf durch die Gremien zu bestätigen oder zu modifizieren.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren im Juli 2013